Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3407**
16. Wahlperiode 13. 11. 2006

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Josef Philip Winkler, Irmingard Schewe-Gerigk, Wolfgang Wieland, Katrin Göring-Eckardt, Hans-Christian Ströbele, Silke Stokar von Neuforn, Omid Nouripour, Cornelia Behm und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gotteslästerungsparagraf (§ 166 Strafgesetzbuch) im Verhältnis zur Kunst- und Meinungsfreiheit

Entrüstet haben Politiker aller Parteien Ende September 2006 auf die Entscheidung der Deutschen Oper Berlin reagiert, eine Mozart-Inszenierung aus Angst vor islamistischen Bedrohungen vom Spielplan zu nehmen. Ähnlich wie bereits anlässlich des umstrittenen Abdrucks von Mohammed-Karikaturen, wurde vor einer gefährlichen Einschränkung von Verfassungsrechten, namentlich der Kunst- und Meinungsfreiheit gewarnt (vgl. Netzeitung vom 26. September 2006). Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel warnte auf der Festveranstaltung zum Tag der Deutschen Einheit mit Blick auf die Absetzung der Mozart-Oper „Idomeneo“ vor Selbstzensur aus Angst vor islamistischer Gewalt. Die Kanzlerin sagte, manche Menschen hätten bei ihrem Recht, frei ihre Meinung zu äußern, eine „unnötige Schere im Kopf“. Dann werde schon die weiße Fahne gehisst, bevor auch nur etwas passiert sei. Sie forderte, bei der Freiheit der Kunst, der Freiheit der Rede, der Presse, der Meinung und der Religion dürfe es keine Kompromisse geben (vgl. Süddeutsche Zeitung, 4. Oktober 2006). Auch der Bundesminister des Innern, Dr. Wolfgang Schäuble, betonte (vgl. DIE WELT, 1. November 2006): „Karikaturen müssen ertragen werden, (…), Kritik, die auch schon mal beleidigend sein kann – das alles macht unsere offene Gesellschaft aus.“

Im Spannungsverhältnis hierzu steht § 166 des Strafgesetzbuches (StGB), der die „Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften“ unter Strafe stellt. Die Vorschrift gilt vielen insofern als Relikt vergangener Tage, weil im Zeitalter der Aufklärung sich der Gesetzgeber prinzipiell von der Strafbarkeit der Blasphemie verabschiedet hat. Für diverse Künstler und Kreative hat die Strafandrohung bis heute nachteilige Folgen: So sind Künstler der „Stunksitzung“, einer Institution des Kölner Karnevals, bereits mehrfach durch Verfahren nach § 166 StGB in ihren Aktivitäten beschränkt und Opfer von Strafverfolgungsmaßnahmen geworden. Zuletzt wurde im Februar 2006 eine Papst-Satire vom WDR aus der Fernsehausstrahlung der Stunksitzung herausgeschnitten. Anlass war auch hier eine Strafanzeige wegen § 166 StGB.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. In wie vielen Fällen und in welchen OLG-Bezirken kam es im Zeitraum 1996 bis 2006 zu gerichtlichen Verurteilungen aufgrund der Vorschrift des § 166 StGB?

2. Wie viele Verfahren wegen § 166 StGB endeten zwischen 1996 bis 2006 mit Freispruch?

3. In wie vielen Fällen und in welchen OLG-Bezirken kam es zwischen 1996 bis 2006 zu Ermittlungsverfahren wegen § 166 StGB, die nicht zu einer Verurteilung führten?

   a) Wie viele dieser Fälle wurden – und aufgrund welcher Vorschrift – eingestellt?

   b) In wie vielen dieser Verfahren kam es zu strafprozessualen Maßnahmen wie Durchsuchungen oder Beschlagnahmungen?

4. Rechtfertigt nach Ansicht der Bundesregierung die umstrittene Schlussszene der Berliner Inszenierung der Mozart-Oper „Idomeneo" die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens wegen § 166 StGB, wenn darin die Titelfigur Idomeneo laut Presseberichten (vgl. dpa vom 1. November 2006) die Bühne u. a. mit den abgetrennten Köpfen von Jesus, Buddha und des Propheten Mohammed betritt, und wenn nein, warum nicht?

5. a) Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der eingangs dargestellten Bekenntnisse zu Kunst- und Meinungsfreiheit die in der Vergangenheit eingeleiteten strafrechtlichen Verfahren gegen Künstler (z. B. im Rahmen von Karnevalsveranstaltungen) wegen Verdachts der Verletzung von § 166 StGB?

   b) Wie beurteilt die Bundesregierung das Spannungsverhältnis zwischen § 166 StGB und den Grundrechten der Meinungsfreiheit, Kunstfreiheit und negativer Glaubensfreiheit?

6. Sieht die Bundesregierung angesichts des Karikaturenstreits und der Diskussion um die Absetzung der Mozart-Oper Idomeneo sowie der in diesem Zusammenhang erfolgten Bekenntnisse von Vertretern der Bundesregierung zur Meinungs- und Kunstfreiheit des Grundgesetzes rechtspolitischen Handlungsbedarf im Hinblick auf die Vorschrift des § 166 StGB, und wenn nein, warum nicht?

Berlin, den 13. November 2006

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333